



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 13. November 2024

GR Nr. 2024/510

Finanzdepartement, Gemeindereferendum gegen die Änderung des Steuergesetzes (Schritt 2 der Steuervorlage 17)

Am 4. November 2024 hat der Kantonsrat beschlossen, im Rahmen einer Anpassung des Steuergesetzes den Gewinnsteuersatz für Unternehmen von 7 auf 6 Prozent zu senken.

Die geplante Gewinnsteuersatzsenkung stellt den zweiten Schritt der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) dar. Bereits mit dem ersten Schritt wurden umfangreiche Entlastungsmassnahmen für Unternehmen eingeführt, um die Aufhebung des kantonalen Steuerstatus für privilegiert besteuerte Gesellschaften auszugleichen. In diesem Zusammenhang erfolgte zum 1. Januar 2021 auch eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 7 Prozent, welche für die Stadt Zürich jährliche Mindereinnahmen von 100 Millionen Franken mit sich brachte. Die vom Kantonsrat beschlossene Reduktion des Gewinnsteuersatzes um einen weiteren Prozentpunkt führt die in den vergangenen Jahren kontinuierlich vorgenommenen steuerlichen Entlastungen für juristische Personen fort. So hat sich innerhalb der vergangenen 20 Jahre die nominelle Gewinnsteuerbelastung für juristische Personen im Kanton Zürich durch diverse Anpassungen der Steuergesetzgebung um rund einen Drittel verringert.

Die vorgesehene Senkung des Gewinnsteuersatzes um einen weiteren Prozentpunkt wird gemäss der Schätzung des städtischen Steueramts die Stadt und den Kanton Zürich empfindlich treffen und zusätzliche jährliche Mindereinnahmen von rund 110 Millionen Franken für die Stadt und rund 180 Millionen für den Kanton mit sich bringen. Die zu erwartenden Steuerausfälle liegen damit ein Vielfaches über den vom Kanton vorgenommenen Schätzungen.

Die vom Kantonsrat in Aussicht gestellten dynamischen Effekte der Steuersatzsenkung sind ungewiss. Ein grosser Anteil des Gewinnsteuerertrags im Kanton Zürich ist auf immobile Grossunternehmen zurückzuführen. Für diese sind Faktoren wie Kundennähe oder die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften bei der Standortwahl von weit höherer Bedeutung als Steuersenkungen. Die vorgesehene Gewinnsteuersatzsenkung würde die steuerliche Attraktivität des Kantons Zürich im interkantonalen Vergleich hingegen kaum steigern. Der Platz Zürich verfügt als urbanes Zentrum über zahlreiche Standortvorteile und wird von Unternehmen als attraktiver Standort geschätzt. In den vergangenen 10 Jahren ist die Anzahl juristischer Personen in der Stadt Zürich von 27 000 auf 37 000 gestiegen. Zahlreiche Grossunternehmen haben ihren Standort signifikant ausgebaut, was zeigt, dass sie auch langfristig am Standort in der Stadt Zürich festhalten wollen. Eine Tendenz zu einer ausserkantonalen Netto-Abwanderung juristischer Personen aus der Stadt Zürich und einem damit einhergehenden Verlust an Steuersubstrat ist nicht erkennbar.

Die Unternehmenssteuererträge sind im Lichte des Bevölkerungswachstums und der notwendigen anstehenden Investitionen ein wichtiger Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Leistungen und massgeblich zum Erhalt der Standortattraktivität. Steuerausfälle von jährlich



2/3

110 Millionen Franken sind für die Stadt Zürich ohne Gegenfinanzierungsmassnahmen nicht zu verkraften. Angesichts der anstehenden notwendigen Investition in die kantonale Infrastruktur, welche vom Regierungsrat zur Vermeidung eines starken Anstiegs der Verschuldung neu priorisiert wurden, dürften sich die zu erwartenden massiven Mindereinnahmen auch für den Kanton negativ auswirken. Dies ist weder im Sinne der Bevölkerung noch der vom Kanton selbst an die Gemeinden kommunizierten Wachstumsziele.

Der Stadtrat begrüsst, dass der Kantonsrat für die von der Steuersatzsenkung besonders betroffenen Gemeinden Entlastungsmassnahmen beschlossen hat. Diese fallen jedoch mit 20 Millionen Franken pro Jahr über einen Zeitraum von nur zwei Jahren viel zu gering aus und kompensieren die zu erwartende Ausfälle bei weitem nicht. Auf die als Kompensationsmassnahme angekündigte Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung von 50 auf 60 Prozent hat der Kantonsrat verzichtet, so dass die damit in Aussicht gestellte zumindest anteilige Gegenfinanzierung der zu erwartenden Steuerausfälle ausbleibt.

Mangels ausreichender Gegenfinanzierungsmassnahmen können die zu erwartenden Steuerausfälle nur durch Steuererhöhungen bei den natürlichen Personen, durch Leistungskürzungen oder durch einen starken Anstieg der Verschuldung kompensiert werden. Während in der Stadt Zürich 90 Prozent der Steuerentlastungen aus der Gewinnsteuersatzsenkung umsatzstarken Unternehmen mit einem Gewinn von über einer Million Franken pro Jahr zugutekommen, treffen die zur Gegenfinanzierung notwendigen Massnahmen die gesamte Bevölkerung empfindlich.

Zusammenfassend lehnt der Stadtrat die Änderung des Steuergesetzes insbesondere aus folgenden Gründen ab:

- Ein reduzierter Gewinnsteuersatz führt für die Stadt Zürich zu jährlichen Steuerausfällen von über 100 Millionen Franken und auf Ebene des Kantons zu zusätzlichen Ausfällen von 180 Millionen Franken.
- Die Gewinnsteuersatzsenkung als starke Entlastungsmassnahme für Grossunternehmen ist nicht zwingend notwendig, da sowohl Stadt wie auch der Kanton Zürich von Unternehmen als attraktiver Unternehmensstandort geschätzt werden, wie der jährliche Zuwachs an juristischen Personen und deren Steuersubstrat beweist.
- Mit der Gewinnsteuersatzsenkung würde den Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich in Bezug auf die gewinnsteuerliche Belastung von Unternehmen kaum Ränge gutmachen, während er international nach wie vor absolut wettbewerbsfähig ist.
- Die geplanten Entlastungsmassnahmen für besonders betroffene Gemeinden fällt mit insgesamt 20 Millionen Franken pro Jahr für zwei Jahre angesichts der erwarteten Steuerausfälle zu gering aus. Mit dem Verzicht auf die Erhöhung der Dividendenbesteuerung fehlen zudem weitere Kompensationsmassnahmen.



3/3

- Angesichts der notwendigen Investitionen für Infrastrukturen aufgrund des anstehenden Bevölkerungswachstums und zur Aufrechterhaltung der Qualität städtischer und staatlicher Leistungen sind diese hohen Steuerausfälle, die auch langfristig nicht in dieser Höhe durch dynamische Effekte kompensiert werden können, sowohl aus kantonaler wie auch städtischer Sicht zu vermeiden.

Aus diesen Gründen beantragt er dem Gemeinderat gestützt auf Art. 33 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 Satz 1 sowie Art. 140 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) eine Volksabstimmung über die Änderung des Steuergesetzes zu verlangen, wie die Kantonsverfassung dies vorsieht. Aufgrund der laufenden Referendumsfrist ist der Antrag umgehend materiell zu behandeln.

Für die Ergreifung des Gemeindereferendums ist gemäss Art. 57 lit. j i. V. m. Art. 37 lit. o Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) der Gemeinderat abschliessend zuständig.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Unter Ausschluss des Referendums:

- 1. Gegen den Kantonsratsbeschluss vom 4. November 2024 betreffend Steuergesetz, Änderung/Schritt 2 der Steuervorlage 17, wird das Gemeindereferendum gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV ergriffen, d. h. es wird verlangt, dass über diese Vorlage eine Volksabstimmung durchgeführt wird.**
- 2. Die Parlamentsdienste werden beauftragt, den Beschluss gemäss Dispositiv-Ziff. I der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich umgehend mitzuteilen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter